

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1968	Nummer 97
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	11. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsban und öffentliche Arbeiten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge	1193
20323	9. 7. 1968	RdErl. d. Finanzministers Neufestsetzung der Versorgungsbezüge auf Grund des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes	1198
203637	9. 7. 1968	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen — AB zu § 56 G 131 —)	1200
2123	18. 11. 1967	Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1200
2163	15. 7. 1968	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit	1205

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landeswahlleiter	
12. 7. 1968	Bek. — Landtagswahl 1966; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserve liste 1205
Arbeits- und Sozialminister	
Innenminister	
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
12. 7. 1968	Gem. RdErl. — Auszahlung des Pauschbetrags für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und der Vergütungen für die Ergänzungsuntersuchungen 1206
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
20. 5. 1968	RdErl. — Lehrabschlußprüfung für Vermessungstechnikerlehrlinge 1206
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 36 v. 12. 7. 1968	
	1206

I.**203011****Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung über die Annahme, Ausbildung und
Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 11. 7. 1968 — I B 1 — 2215Der RdErl. v. 15. 8. 1962 (SMBI. NW. 203011) wird wie
folgt ergänzt:

1. Der Nummer 9 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
Für das Jahr 1969 ergeben sich die Termine aus dem
RdErl. v. 20. 5. 1968 (MBI. NW. S. 1206).
2. Der Nummer 9 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
Termine für 1969 siehe Absatz 2 letzter Satz.
3. Der Nummer 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
Termine für 1969 siehe Nummer 9 Abs. 2 letzter Satz.

— MBI. NW. 1968 S. 1198.

20323**Neufestsetzung der Versorgungsbezüge
auf Grund des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes**RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1968 —
B 3030 — 9 — IV B 3

Durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom
28. Juni 1968 (GV. NW. S. 220) sind die der Berechnung
der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden Grundgehäl-
ter, die ruhegehaltfähigen Zulagen mit Ausnahme der am
1. Januar 1968 hinzugekommenen Ausgleichszulagen nach
§ 27 Abs. 4 des Besoldungsgesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom
17. April 1968 (GV. NW. S. 138) — SGV. NW. 20320 —

und die Ortszuschläge mit Wirkung vom 1. Juli 1968 um
4 v. H. erhöht worden.Ich bitte, mit den Umrechnungsarbeiten alsbald zu be-
ginnen, damit die nach dem neuen Recht zustehenden Be-
züge so bald wie möglich ausbezahlt werden können.

Die ab 1. Juli 1968 geltenden Mindestversorgungsbe-
züge (§§ 126, 132, 136 LBG), Mindestunfallversorgungsbe-
züge und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge (§§ 149,
154, 155, 228 LBG) sowie Mindestkürzungsgrenzen (§ 168
LBG) ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Der Gem. RdErl. v. 3. 8. 1966 (SMBI. NW. 20323) wird
aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage 1

Mindestversorgungsbezüge ab 1. Juli 1968
nach § 126 Abs. 1 Satz 2, § 132 Satz 3, § 136 Abs. 1 Satz 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	0	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern				
			1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	450,32	489,32	509,47	534,17	558,87	583,57	608,27
2. Witwengeld ¹⁾	—	293,60	305,69	320,51	335,33	350,15	364,97
3. Halbwaisengeld ¹⁾	54,04	58,72	61,14	64,11	67,07	70,03	73,—
4. Vollwaisengeld ¹⁾	90,07	97,87	101,90	106,84	111,78	116,72	121,66
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	434,07	467,87	487,37	510,77	534,17	557,57	580,97
2. Witwengeld ¹⁾	—	280,73	292,43	306,47	320,51	334,55	348,59
3. Halbwaisengeld ¹⁾	52,09	56,15	58,49	61,30	64,11	66,91	69,72
4. Vollwaisengeld ¹⁾	86,82	93,58	97,48	102,16	106,84	111,52	116,20

¹⁾ § 137 LBG ist zu beachten.²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Ruhegehalt nach Stufe 2.

Anlage 2

Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge ab 1. Juli 1968
nach § 149 Abs. 1, § 154 Abs. 1 und 2, § 155 und § 228 Abs. 1 und Abs. 3 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. Ruhegehalt	519,60	564,60	587,85	616,35	644,85	673,35	701,85
2. Witwengeld ¹⁾	—	338,76	352,71	369,81	386,91	404,01	421,11
3. Waisengeld ¹⁾ ³⁾	155,88	169,38	176,36	184,91	193,46	202,01	210,56
4. Halbwaisengeld ¹⁾	62,36	67,76	70,55	73,97	77,39	80,81	84,23
5. Vollwaisengeld ¹⁾	103,92	112,92	117,57	123,27	128,97	134,67	140,37
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	207,84	225,84	235,14	246,54	257,94	269,34	280,74
II. Ortsklasse A							
1. Ruhegehalt	500,85	539,85	562,35	589,35	616,35	643,35	670,35
2. Witwengeld ¹⁾	—	323,91	337,41	353,61	369,81	386,01	402,21
3. Waisengeld ¹⁾ ³⁾	150,26	161,96	168,71	176,81	184,91	193,01	201,11
4. Halbwaisengeld ¹⁾	60,11	64,79	67,49	70,73	73,97	77,21	80,45
5. Vollwaisengeld ¹⁾	100,17	107,97	112,47	117,87	123,27	128,67	134,07
6. Unterhaltsbeitrag ¹⁾	200,34	215,94	224,94	235,74	246,54	257,34	268,14

¹⁾ § 159 LBG ist zu beachten.

²⁾ Die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten erhalten Unfallruhegehalt nach Stufe 2.

³⁾ Waisengeld gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 2 LBG in Höhe von 30 v. H. des Ruhegehaltes kommt bei Kriegsunfallversorgung nach § 228 LBG nicht in Betracht.

Anlage 3

Mindestkürzungsgrenzen ab 1. Juli 1968
nach § 168 Abs. 4 LBG

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr ²⁾	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagberechtigenden Kindern					
		0	1	2	3	4	5
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	866,—	941,—	979,75	1 027,25	1 074,75	1 122,25	1 169,75
2. für Waisen	346,40	376,40	391,90	410,90	429,90	448,90	467,90
II. Ortsklasse A							
1. für Ruhestandsbeamte und Witwen	834,75	899,75	937,25	982,25	1 027,25	1 072,25	1 117,25
2. für Waisen	333,90	359,90	374,90	392,90	410,90	428,90	446,90

¹⁾ Für die in § 15 Abs. 2 LBesG bezeichneten ledigen Beamten gilt die Mindestkürzungsgrenze der Stufe 2.

— MBl. NW. 1968 S. 1198.

203637

G 131
Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2
(Beihilfen und Unterstützungen)
— AB zu § 56 G 131 —

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 7. 1968 —
 B 3260 — 1.1 — IV B 3

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter dem Abschnitt „Zu Nr. 3 Absatz 3 BhV“ wird eingefügt:

Zu Nr. 3 Absatz 4 BhV

- 1 Der Zuschuß nach § 12 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes zu den notwendigen Kosten der Beschaffung von Zahnersatz gehört zu den Leistungen, die einer beihilfeberechtigten Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften zustehen. Deshalb sind Aufwendungen im Rahmen der BhV nur insoweit beihilfefähig, als sie über die Leistungen nach § 12 Abs. 2 BVG hinausgehen; Nr. 3 Abs. 4 a BhV bleibt unberührt.

- 2 Nach § 2 Abs. 1 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Absatz 2 Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt ferner, daß Verpflichtungen anderer durch das BSHG nicht berührt werden. Diese Vorschrift geht als gesetzliche Vorschrift der Bestimmung in Nr. 3 Abs. 4 Satz 1 BhV vor. Eine nach den BhV zustehende Hilfe hat daher den Vorrang vor der Sozialhilfe.

Erhält ein Beihilfeberechtigter zunächst Sozialhilfe in einem Fall, in dem ihm auch eine Beihilfe zusteht, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an die Beihilfefestsetzungsstelle den Übergang des Beihilfeanspruchs auf sich bewirken (§ 90 BSHG).

Ist dagegen Empfänger der Sozialhilfe ein berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger (Nr. 2 BhV) eines Beihilfeberechtigten, kann der Träger der Sozialhilfe den Beihilfeanspruch nicht nach § 90 BSHG bei der Beihilfefestsetzungsstelle auf sich überleiten.

2. Hinter der Überschrift „Zu Nr. 4 Ziffer 9 BhV“ wird eingefügt:

- 1 Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 10. 7. 1967 — II A 2 — 213 101/13 — (GMBL. S. 359) das Verzeichnis der beihilfefähigen Hilfsmittel — Anlage zu Nr. 4 Ziffer 9 BhV — wie folgt ergänzt:

„22. Herzschrittmacher“.

Er hat außerdem bestimmt, daß mit sofortiger Wirkung die Aufwendungen für die Beschaffung eines Hörapparates nur noch bis zu 600 DM, eines Brillengestells nur noch bis zu 50 DM und eines Krankenfahrstuhls (handbetrieben) nur noch bis zu 750 DM beihilfefähig sind (Nr. 4 Ziffer 9 Satz 2 BhV) und daß als Betrag, um den die beihilfefähigen Aufwendungen für eine orthopädische Fußbekleidung wegen der Einsparung von Kosten einer normalen Fußbekleidung zu kürzen ist, einheitlich 40 DM anzusetzen ist (Nr. 4 Ziffer 9 Satz 3 BhV).

Der bisherige Absatz hinter der Überschrift erhält die Nummer 2.

3. Im Abschnitt „Zu Nr. 4 a BhV“ wird dem ersten Absatz folgender Satz angefügt:

Zu den Krankenanstalten im Sinne der Nr. 4 a BhV gehören auch Altersheime, die mit einer Krankenpflegestation verbunden sind, in der eine regelmäßige ärztliche Betreuung gewährleistet ist.

4. Hinter dem Abschnitt „Zu Nr. 4 a BhV“ wird eingefügt:

Zu Nr. 9 Absatz 2 BhV

Mit Rücksicht auf die am 1. 1. 1968 in Kraft getretene Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für

Beamten (vgl. § 9 a.a.O. in der Fassung vom 22. Januar 1968, BGBl. I S. 106) beabsichtigt der Bundesminister des Innern Nr. 9 Abs. 2 der Beihilfavorschriften wie folgt neu zu fassen:

... (2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigungen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75 DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach §§ 198, 205 a der Reichsversicherungsordnung, § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamten oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.“

Ich bitte, danach schon vor der förmlichen Änderung der Beihilfavorschriften bei allen nach dem 31. 12. 1967 eingetretenen Entbindungsfällen zu verfahren. Steht während der Übergangszeit (Art. 3 § 1 des Finanzänderungsgesetzes vom 21. 12. 1967, BGBl. I S. 1259) für denselben Entbindungsfall ein Stillgeld zu, wird kein Pauschbetrag nach den Beihilfavorschriften gewährt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1968 S. 1200.

2123

Geschäftsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 18. November 1967

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. 11. 1967 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217) — SGV. NW. 2122 —, durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 1968 — VI B 1 — 15.03.61 — genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Sitzungen der Kammerversammlung

Ankündigung und Einberufung	§ 1
Durchführung der Sitzungen	§ 2
Anträge	§ 3
Redeordnung	§ 4
Abstimmung	§ 5
Wahlen	§ 6
Ordnungsvorschriften	§ 7
Sitzungsniederschrift	§ 8
Schlußbestimmungen	§ 9

II. Abschnitt

Sitzungen des Vorstandes

Einberufung	§ 10
Durchführung der Sitzungen	§ 11

III. Abschnitt

Sitzungen der Mitgliederversammlungen der Kreisstellen

Einberufung	§ 12
Durchführung der Sitzungen	§ 13

IV. Abschnitt

Sitzungen der Ausschüsse

Allgemeines	§ 14
Einberufung	§ 15
Durchführung der Sitzungen	§ 16
Inkrafttreten	§ 17

I. Abschnitt

Sitzungen der Kammerversammlung

§ 1

Ankündigung und Einberufung

(1) Der Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident hat die Einberufung einer Kammerversammlung unter Angabe von Ort und Zeit durch einfachen Brief den Mitgliedern der Kammerversammlung gemäß § 20 Abs. 2 des Kammergesetzes und § 6 Abs. 3 der Satzung anzukündigen. Die Ankündigung hat spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin zu erfolgen.

(2) Die Einberufung der Kammerversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit den Mitgliedern der Kammerversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung durch den Präsidenten schriftlich durch einfachen Brief mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 22 Abs. 3 des Kammergesetzes einzuladen.

(3) Für Kammerversammlungen, die nach § 20 Abs. 3 des Kammergesetzes einzuberufen sind, entfällt die Ankündigung. Die Einberufung erfolgt nach Abs. 2.

(4) Maßgebend für die Einhaltung der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 ist das Datum des Poststempels.

(5) Bei Durchführung dieser Geschäftsordnung wird der Präsident gemäß § 20 Abs. 4 des Kammergesetzes durch den Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident an der Einberufung und Leitung der Sitzung der Kammerversammlung verhindert, obliegen diese Aufgaben dem gemäß § 6 Abs. 3 der Kammerstatute vom Präsidenten bestimmten Mitglied des Kammervorstandes.

§ 2

Durchführung der Sitzungen

(1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt gemäß § 20 Abs. 2 des Kammergesetzes die Sitzung der Kammerversammlung.

(2) Die Sitzung der Kammerversammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung eröffnet.

(3) Die Beschlußfähigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kammergesetzes wird, nach namentlichem Aufruf der stimmberechtigten Mitglieder, durch den Präsidenten festgestellt. Verspätet eintreffende Mitglieder haben dem Präsidenten von ihrem Erscheinen Kenntnis zu geben.

(4) Der Geschäftsführer der Kammer und die Geschäftsführer in den Bezirksstellen nehmen in der Regel an der Sitzung der Kammerversammlung teil.

(5) Der Präsident bestellt die Protokollführung, den Führer der Rednerliste und mindestens zwei Mitglieder der Kammerversammlung zur Stimmenzählung bei Abstimmungen. Ein Zählbüro zur Ermittlung des Ergebnisses geheimer oder namentlich öffentlicher Abstimmungen wird vom Präsidenten bei Bedarf ernannt. Es besteht aus vier Mitgliedern der Kammerversammlung und einem Mitglied der Protokollführung.

(6) Der Präsident gibt die Tagesordnung und die gestellten Anträge bekannt.

(7) Der Präsident ruft jeden Punkt der Tagesordnung zur Beratung auf. Abweichungen in der Reihenfolge, Zusammenfassung oder Unterteilung von Punkten bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

(8) Der Präsident muß mit Mehrheitsbeschluß der Anwesenden die Sitzung unterbrechen. Die Zeitdauer der Unterbrechung ist bekanntzugeben. Eine Unterbrechung der Sitzung nach eigenem Ermessen des Präsidenten ist auf höchstens zehn Minuten beschränkt.

(9) Bei Störung der Ordnung nach § 7 Abs. 2 muß der Präsident die Sitzung unterbrechen, bis die Ordnung wiederhergestellt ist.

(10) Der Präsident schließt die Versammlung, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

(11) Der Präsident kann unabhängig von der Tagesordnung die Sitzung entweder nach festgestellter Beschlußunfähigkeit oder mit Mehrheitsbeschluß der Anwesenden schließen. Er kann sie auch nach vorausgegangener Unterbrechung schließen, wenn die Sitzung nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung fortgeführt werden kann.

Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er gemeinsam mit den Protokollführern den Sitzungsraum; dadurch ist die Sitzung geschlossen.

(12) Punkte der Tagesordnung, die in einer Sitzung nicht abschließend beraten worden sind, werden in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

(13) In der Niederschrift sind festzuhalten:

1. Ort, Datum, Beginn, Ende und Tagesordnung der Sitzung,
2. namentliche Aufstellung der nichterschiedenen Mitglieder,
3. der sinngemäße Verlauf in zeitlicher Reihenfolge unter Nennung der beteiligten Redner,
4. der Wortlaut aller Anträge mit Begründung und aller Beschlüsse,
5. die Ergebnisse der Abstimmungen,
6. der Termin für Einsprüche nach § 8 Abs. 2.

(14) Die Niederschrift ist vom Präsidenten und von den Protokollführern zu unterzeichnen.

§ 3

Anträge

(1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Kammerversammlung.

(2) Sämtliche Anträge, mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 8, sind schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 4 und 5 sind mit schriftlicher Begründung zu versehen.

(4) Anträge nach Ankündigung der Kammerversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin beim Präsidenten einzureichen. Diese Anträge sind in jedem Falle Bestandteil der Tagesordnung und dieser im Wortlaut beizufügen.

(5) Anträge nach Einberufung der Kammerversammlung, die bis zum sechsten Arbeitstag vor Versammlungstermin eingegangen sind, hat der Präsident der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich zu übergeben. Beziehen sich die Anträge auf Punkte der Tagesordnung, so werden sie Bestandteil des jeweiligen Tagesordnungspunktes. Beziehen sie sich nicht auf einen Punkt der Tagesordnung, so entscheidet die Versammlung mit Mehrheit der Anwesenden über ihre Aufnahme in die Tagesordnung. Bei Annahme wird die Tagesordnung entsprechend ergänzt. Sie werden dann als letzter Punkt der Tagesordnung behandelt.

(6) Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden. Die Dringlichkeit ist von dem Antragsteller zu begründen. Die anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung beschließen über die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit. Bei Bejahung der Dringlichkeit erfolgt die Behandlung am Schluß der Tagesordnung, sofern sich der Dringlichkeitsantrag nicht auf einen noch anstehenden Tagesordnungspunkt bezieht und sachlich mit diesem behandelt werden muß.

(7) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Präsidenten in schriftlicher Form zu übergeben und von diesem vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben.

(8) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie dürfen sich lediglich beziehen auf:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluß der Rednerliste,
- c) Schluß der Debatte,
- d) Übergang zur Tagesordnung,
- e) Vertagung des Tagesordnungspunktes.

- f) Überweisung an einen Ausschuß,
- g) Form des Abstimmungsverfahrens nach § 5 Abs. 2; § 6 Abs. 7,
- h) Unterbrechung der Sitzung.

Anträge dieser Art können von Mitgliedern der Kammerversammlung nur gestellt werden, wenn sie sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

(9) Unerledigte Anträge werden bei den Anträgen der folgenden Sitzung vorrangig behandelt.

§ 4

Redeordnung

(1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Anschließend eröffnet der Präsident die Aussprache.

(2) Zur Teilnahme an der Aussprache sind die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung berechtigt. Der Präsident kann darüber hinaus Berichterstatter der Kammerversammlung, Ausschußmitglieder und Geschäftsführer der Kammer zur Auskunftserteilung heranziehen, andere Personen jedoch nur mit Zustimmung der Versammlung. Absatz 7 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Wortmeldungen erfolgen persönlich beim Führer der Rednerliste nach Eröffnung der Aussprache.

(4) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(5) Der Präsident hat Redner, die vom Behandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu rufen. Er kann ihnen nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen.

(6) Der Präsident kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er selbst zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz nach § 1 Abs. 5 ab.

(7) Außer der Reihe erhalten zur Sache das Wort:

1. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
2. der Berichterstatter der Kammerversammlung,
3. Mitglieder der Kammerversammlung, die Tatsachen zur Klärung bekanntgeben wollen,
4. Antragsteller zur Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 8,
5. Sprecher zur Geschäftsordnung.

Die Redezeit zu den Nummern 3 bis 5 ist auf fünf Minuten begrenzt.

(8) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Aussprache über den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt für die Dauer von höchstens fünf Minuten erteilt.

(9) Die Redezeit kann durch Beschluß der Kammerversammlung beschränkt werden. Wird die festgesetzte Redezeit überschritten, so wird dem Redner vom Präsidenten nach zweimaliger Mahnung das Wort entzogen. In diesem Fall kann dem Betreffenden über den gleichen Gegenstand nicht noch einmal das Wort erteilt werden.

(10) Erfolgt keine weitere Wortmeldung, so erteilt der Präsident dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Schlußwort und schließt danach die Aussprache.

(11) Werden während der Aussprache Anträge zur Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 8 Buchstaben b bis f gestellt, so sind vor erneuter Worterteilung die in der Rednerliste eingetragenen Personen bekanntzugeben. Die Aussprache ist damit unterbrochen. Der Antragsteller hat seinen Antrag zu begründen. Außer dem Antragsteller wird nur noch einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt.

(12) Nach Annahme eines Antrages auf Schluß der Rednerliste erhalten nur noch diejenigen das Wort, die bereits bei Stellung des Antrages auf der Rednerliste eingetragen waren. Nach Annahme von Anträgen auf Schluß der Debatte oder Übergang zur Tagesordnung ist die Aussprache über den betreffenden Punkt der Tagesordnung beendet, sofern nicht der Berichterstatter oder Antragsteller das Schlußwort verlangt. In beiden Fällen

kann auch der in § 4 Abs. 6 und Abs. 7 Nr. 2 bis 5 angeführte Personenkreis keine Worterteilung mehr erhalten.

§ 5

Abstimmung

(1) Nach Abschluß der Aussprache werden die Anträge nach § 3 zur Abstimmung gestellt.

(2) Formen der Abstimmung:

- a) Akklamation,
- b) geheime Abstimmung,
- c) namentlich öffentlich.

Im allgemeinen erfolgt die Abstimmung durch Akklamation. Die Abstimmungsformen nach Buchstaben b oder c bedürfen der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

(3) Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung. Stimmabgabe ist nur persönlich innerhalb des Tagungsraumes möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Bestehen Zweifel an der Beschlußfähigkeit, so hat der Präsident diese nach Namensaufruf vor der Abstimmung festzustellen. Nach der Anzweiflung ist bis zur Feststellung der Beschlußfähigkeit eine Geschäftsordnungsdebatte unzulässig.

(5) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden.

(6) Abweichend von Absatz 5 wird über einen weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Als weitergehend ist anzusehen, was den bestehenden Zustand am stärksten verändert. Über Zweifelsfälle in der Reihenfolge entscheidet der Präsident.

(7) Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung gehen in jedem Falle vor.

(8) Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, faßt die Kammerversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, sind als solche vom Präsidenten vor der Abstimmung zu bezeichnen.

(9) Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Nach Eröffnung der Abstimmung kann das Wort in keinem Falle mehr erteilt werden.

(10) Der Präsident stellt — ausgenommen bei Wahlen — für die Abstimmung die Frage so, daß entweder zugestimmt oder abgelehnt werden kann. Stimmenthaltung ist möglich.

(11) Stimmenthaltungen dürfen weder den zustimmenden noch den ablehnenden Stimmen hinzugezählt werden. Sie gelten jedoch als abgegebene gültige Stimmen.

Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Zustimmungen die Zahl der Ablehnungen übersteigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(12) Ungültig sind Stimmen, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist.

(13) Das Ergebnis geheimer oder namentlich öffentlicher Abstimmungen ermittelt das Zählbüro.

(14) Der Präsident hat das Ergebnis von Abstimmungen nach Absatz 13 unter Angabe der Zahl der Zustimmungen, Ablehnungen, Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen bekanntzugeben.

§ 6

Wahlen

(1) Der Präsident hat das zu besetzende Ehrenamt zu benennen und zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.

(2) Grundsätzlich sind alle Ehrenämter durch gesonderte Wahlgänge einzeln zu besetzen. Von diesem Grundsatz kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewichen werden.

(3) Die von der Kammerversammlung vorzunehmenden Wahlen richten sich nach den Namensvorschlägen, die dem Präsidenten schriftlich oder mündlich mitgeteilt worden sind.

(4) Die Wahlvorschläge werden vom Präsidenten in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntgegeben und zur Aussprache gestellt.

(5) Die Aussprache erfolgt nach den Grundsätzen der Redeordnung mit der Einschränkung, daß die Redezeit in jedem Falle auf fünf Minuten begrenzt ist. Worterteilungen außer der Reihe sind nur möglich an Vertreter der Aufsichtsbehörde, an Antragsteller zur Geschäftsordnung und bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.

(6) Nach Abschluß der Aussprache werden die Wahlvorschläge nach erneuter Bekanntgabe der Namen zur Abstimmung gestellt. Für die Abstimmung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5.

(7) Formen der Wahl:

- a) geheime Wahl,
- b) Akklamation.

(8) Liegen für ein Ehrenamt mehrere Vorschläge vor, so ist geheim abzustimmen.

(9) Es gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Kommt im ersten Wahlgang eine Stimmenmehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen) nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Es gilt dann derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Abweichungen hiervon bestimmt § 10 Abs. 1 der Kammerstatute.

§ 7

Ordnungsvorschriften

(1) Der Präsident hat für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung der Kammerversammlung zu sorgen.

(2) Bei Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs muß der Präsident die Sitzung unterbrechen, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder der Geschäftsordnung durchzuführen ist. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er zum Zeichen der Unterbrechung seinen Platz.

(3) Zwischenrufe sind vom Präsidenten zu verbieten, wenn sie in eine Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder ihn wiederholt in seinem Vortrag stören.

(4) Der Präsident hat Anwesende auf die Geschäftsordnung zu verweisen, wenn sie ohne Worterteilung sprechen, persönlich verletzende Ausführungen machen oder Ruhe und Ordnung stören.

(5) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident Ruhestörer nach zweimaligem vergeblichen Hinweis aus dem Saal weisen. Ist der Ausgeschlossene Mitglied der Kammerversammlung, so kann er für sich sofort schriftlich begründeten Einspruch beim Präsidenten erheben. Dieser Einspruch ist wie ein Antrag zur Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 8 Buchstabe h zu behandeln. Über den Einspruch beschließt die Kammerversammlung ohne Aussprache.

§ 8

Sitzungsniederschrift

(1) Eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 2 Abs. 13 und Abs. 14 dieser Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten.

(2) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Niederschrift beim Präsidenten einzureichen.

(3) Der Präsident entscheidet, ob die beantragten Berichtigungen oder Ergänzungen Teile der Niederschrift werden.

(4) Werden die Berichtigungs- oder Ergänzungsanträge Teile der Niederschrift, so sind sie der Kammerversammlung zu ihrer nächsten Sitzung mit den Sitzungs-

unterlagen als besonderer Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.

(5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist beim Präsidenten Anträge nach Absatz 2 nicht eingegangen sind, oder eingegangene Anträge vom Präsidenten als Bestandteile der Niederschrift anerkannt worden sind.

(6) Werden Anträge nach Absatz 2 nicht anerkannt, so hat der Präsident die Ablehnung dem Antragsteller umgehend mitzuteilen. Auf Verlangen des Antragstellers muß der Antrag nach § 3 Abs. 4 der Kammerversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(7) Die mit Absatz 6 notwendig gewordene Genehmigung der Niederschrift durch die Kammerversammlung ist in der nächsten Sitzung als erster Punkt der Tagesordnung zu behandeln.

§ 9

Schlußbestimmungen

Die Einhaltung der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen ist in den Fällen des § 2 Abs. 11 nicht erforderlich. Die Aufsichtsbehörde ist davon zu unterrichten.

II. Abschnitt

Sitzungen des Vorstandes

§ 10

Einberufung

(1) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder in seinem Auftrag ein Vorstandsmitglied, beruft nach Bedarf, mindestens jedoch vor jeder Kammerversammlung, den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit.

(2) Die Einberufung der Vorstandssitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Vor Beginn der Vorstandssitzung muß den Vorstandsmitgliedern die Tagesordnung bekannt sein.

(3) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder mit schriftlicher Begründung die Einberufung beim Präsidenten beantragt. Die beantragte Vorstandssitzung hat innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 11

Durchführung der Sitzungen

Für die

- a) Durchführung der Sitzungen
- b) Anträge
- c) Redeordnung
- d) Abstimmung
- e) Wahlen
- f) Ordnungsvorschriften
- g) Sitzungsniederschrift

gelten die Vorschriften des I. Abschnittes sinngemäß.

III. Abschnitt

Sitzungen der Mitgliederversammlungen der Kreisstellen

§ 12

Einberufung

(1) Die Sitzung der Mitgliederversammlung der Kreisstelle wird einberufen vom Obmann der Kreisstelle bzw. im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Eine Einberufung kann auch erfolgen durch die Organe der Kammer. In diesem Falle ist der zuständige Kreisstellenobmann vorher zu hören und ihm auf Wunsch die Einberufung zu überlassen.

(2) Sitzungen einer Mitgliederversammlung der Kreisstelle sind einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Kreisstelle diese schriftlich beim Präsidenten der Kammer beantragt, der seinerseits die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des

Antrages vornimmt. In diesem Falle hat der Präsident den Vorsitzenden der zuständigen Bezirksstelle umgehend zu unterrichten.

(3) Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung muß mindestens zehn Tage vor Sitzungstermin versandt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.

(4) Mehrere Mitgliederversammlungen der Kreisstellen einer Bezirksstelle können zu einer gemeinsamen Sitzung vereinigt werden.

(5) Die Bestellung der Redner erfolgt durch den Einberufenden.

(6) Anfallende Kosten bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten.

§ 13

Durchführung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen der Kreisstellen sind öffentlich für die Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein. Über die Teilnahme anderer Personen entscheidet die Versammlung.

(2) Die Leitung von Sitzungen einer Mitgliederversammlung der Kreisstelle hat der Einberufende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bzw. Beauftragter. Über die Leitung gemeinsamer Sitzungen von Mitgliederversammlungen der Kreisstellen stimmen sich die Einberufenden ab.

(3) Der Leiter der Sitzung bestellt im Bedarfsfall die Protokollführung und den Führer der Rednerliste.

(4) Zur Teilnahme an der Aussprache sind berechtigt alle Mitglieder der einberufenen Mitgliederversammlung der Kreisstelle, der Vorsitzende der zuständigen Bezirksstelle und sein Stellvertreter, die Mitglieder der Organe der Kammer und ggf. die auf der Tagesordnung genannten Redner. Andere Teilnehmer können sich an der Aussprache beteiligen, wenn die Versammlung einverstanden ist.

(5) Der Sitzungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(6) Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen, ebenso der Beauftragte der Organe der Kammer oder der Vorsitzende der zuständigen Bezirksstelle.

(7) Außer der Reihe erhalten Antragsteller und Sprecher zur Geschäftsordnung das Wort. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

(8) Werden Wünsche vorgebracht, die der Obmann einer Kreisstelle vertreten soll, der seinerseits den Vorstand der Kammer sofort unterrichtet, so hat der Sitzungsleiter hierüber im Sinne einer Entschließung abstimmen zu lassen. Die Wünsche sind wie Anträge vor der Abstimmung schriftlich zu formulieren und zu verlesen. Abstimmungsberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder der einberufenen Mitgliederversammlung der Kreisstelle. Die Entschließung ist dem Vorsitzenden der Bezirksstelle umgehend zuzuleiten.

(9) Nach der Sitzung hat der Sitzungsleiter den Vorsitzenden der Bezirksstelle zu verständigen unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmerzahl und Tagesordnung.

IV. Abschnitt

Sitzungen der Ausschüsse

§ 14

Allgemeines

(1) Ausschüsse im Sinne dieser Geschäftsordnung sind die von den Organen der Kammer (§ 15, § 16 u. § 17 der Satzung) bestellten Ausschüsse bzw. Referenten.

(2) Jedem Ausschuß müssen mindestens 3 Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder müssen Zahnärzte und Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein sein, soweit nicht Gesetz, Satzung oder bestehende Verträge anderes vorschreiben.

§ 15

Einberufung

(1) Die Ausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

(2) Die Einberufung erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden des Ausschusses im Benehmen mit der Geschäftsführung. Die Einberufung muß erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder es verlangt.

(3) Alle Ausschüsse können durch die Organe der Kammer einberufen werden.

(4) Die Einladung der Ausschußmitglieder kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

§ 16

Durchführung der Sitzungen

(1) Die Durchführung der Ausschußsitzungen richtet sich nach dieser Geschäftsordnung, soweit nicht Gesetz, Satzung oder bestehende Verträge anderes vorschreiben. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Formen der Wahl:

- a) geheime Wahl.
- b) Akklamation.

(5) Liegen für ein Ehrenamt mehrere Vorschläge vor, so ist geheim abzustimmen.

(6) Es gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Bis zur Wahl des Vorsitzenden übernimmt das älteste Ausschußmitglied den Vorsitz.

(8) Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, ist Sprecher des Ausschusses.

(9) Die Ausschüsse können einzelne Ausschußmitglieder mit Sonderaufgaben beauftragen.

(10) Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben andere Personen beratend hinzuziehen.

(11) An jeder Ausschußsitzung nimmt in der Regel ein Vertreter der Geschäftsführung teil.

(12) Der Vorsitzende bestellt die Protokollführung.

(13) Der Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit nach Mehrheitsbeschluß unterbrechen oder beenden.

(14) Der Vorsitzende kann die Sitzung auch nach vorausgegangener Unterbrechung schließen, wenn diese nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung fortgeführt werden kann.

(1) Von jeder Ausschußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen; darin sind festzuhalten:

1. Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung.
2. namentliche Aufstellung der Teilnehmer,
3. der sinngemäße Sitzungsablauf,
4. die Ergebnisse gefaßter Beschlüsse.

(16) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird innerhalb von sechs Wochen den Ausschußmitgliedern und dem Präsidenten zugeleitet.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 25. August 1955 (SMBL. NW. 2123) außer Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 1200.

2163

Gewährung von Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 7. 1968 —
IV B 3 — 6400. 2. — LS — 7827

Als Folge der vor allem in der Rezessionszeit immer mehr abnehmenden Bereitschaft auf Arbeitgeberseite, gemäß der Vereinbarung vom 5. 4. 1960 an in der ehrenamtlichen Jugendpflegearbeit tätige Jugendgruppenleiter den von ihren zuständigen Organisationen beantragten Sonderurlaub zu gewähren, hatten mehrere dem Landesjugendring angeschlossene Verbände ein Sonderurlaubs-gesetz nach dem Muster der in den meisten Ländern bestehenden gesetzlichen Regelung gefordert.

In den im Arbeits- und Sozialministerium stattgefundenen Vermittlungsgesprächen zwischen dem Landesjugendring, den DGB- sowie DAG-Landesverbänden einerseits und der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Arbeitgeberverbände andererseits überzeugten sich jedoch die Antragsteller, daß ein von den zuständigen Organisationen vereinbartes freies Abkommen, schon wegen der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit der Arbeitgeberverbände, den im öffentlichen Interesse liegenden Sonderurlaub eher zu gewährleisten vermag als ein Gesetz, zumal die entsprechenden ländergesetzlichen Bestimmungen den Sonderurlaub von den betrieblichen Möglichkeiten abhängig machen.

Unter Aufhebung der alten Vereinbarung vom 5. 4. 1960 — bekanntgegeben mit RdErl. v. 27. 4. 1960 — MBl. NW. S. 1327 / SMBl. NW. 2163 — ist daher am 27. 6. 1968 im Arbeits- und Sozialministerium der u. a. neue Vertrag unterzeichnet worden, der durch die nunmehrige vorherige Einschaltung des Betriebs- bzw. Personalrats und die jeweilige Vermittlungsbereitschaft der zuständigen Arbeitgeberverbände Urlaubsverweigerungen nach Auffassung der abschließenden Organisationen auf ein Mindestmaß beschränken dürfte.

Sonderurlaub bei ehrenamtlicher Jugendpflegearbeit

In der Erkenntnis, daß die Jugendpflegearbeit aus allgemeinen staatspolitischen Gründen eine weitestgehende Förderung erfahren muß,

schließen

die Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Unternehmerverbände,

der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen,

der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

und die Deutsche Angestelltengewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen,

folgenden

Vertrag:

1.

Die in der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Unternehmerverbände zusammengeschlossenen Organisationen verpflichten sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß den ehrenamtlich tätigen Jugendgruppenleitern über 18 Jahre ein Sonderurlaub gewährt wird

- a) für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
- b) zum Besuch von Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrtsbehörden,
- c) zur Teilnahme an Veranstaltungen des im Rahmen des Bundes- oder Landesjugendplanes geförderten internationalen Jugendaustauschs.

2.

Voraussetzungen der Sonderurlaubsgewährung

- a) Die Anträge können nur von den Jugendverbänden und Jugendwohlfahrtsbehörden gestellt werden. Sie

sind mindestens 4 Wochen vor dem beantragten Urlaub beim Arbeitgeber einzureichen.

- b) Der Sonderurlaub beträgt, ohne daß durch die Gewährung eine arbeitsrechtliche Benachteiligung eintreten darf, bis zu 12 Arbeitstagen je Jahr. Er kann höchstens auf 3 Veranstaltungen während dieser Zeit verteilt werden. Eine Übertragung auf das nächste Jahr ist nicht möglich.
- c) Angesichts der im öffentlichen Interesse liegenden Jugendpflegearbeit sollte nur dann ein Antrag im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Betriebs- bzw. Personalrat abgelehnt werden können, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.
- d) Eine Verpflichtung zur Bezahlung des Sonderurlaubs besteht nicht. Den Arbeitgebern wird jedoch empfohlen, einen freiwilligen Ausgleich für die Zeit des Sonderurlaubs zu gewähren oder die Beiträge zur Sozialversicherung zu übernehmen.

3.

Dieser Vertrag tritt unter Aufhebung der am 5. 4. 1960 abgeschlossenen Vereinbarung am 1. Juli 1968 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Vierteljahresfrist zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. 12. 1969 von

der Arbeitsgemeinschaft nordrhein-westfälischer Unternehmerverbände,

dem Landesjugendring NRW,

dem DGB-Landesbezirk NRW

und dem DAG-Landesverband

gekündigt werden.

4.

Etwaige tarifliche Abmachungen im Rahmen der o. a. Grundsätze werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Düsseldorf, den 27. Juni 1968

Die in der Arbeitsgemeinschaft
nordrhein-westfälischer Unternehmerverbände
zusammengeschlossenen Organisationen:

Dr. Zigann

Dr. Kammann

Landesjugendring NRW

Walter Posth

DGB — Landesbezirk NRW

Peter Michels

E. Arndt

DAG — Landesverband NRW

Preiss

Holle

— MBl. NW. 1968 S. 1205.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1966

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 7. 1968 —
I B 1:20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Horst Jäger ist durch Verzicht auf sein Mandat aus dem Landtag ausgeschieden.

Als Nachfolger ist aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands — SPD —

Herr Julius Drescher,

579 Brilon, An den Galmeibäumen 3,

mit Wirkung vom 10. Juli 1968 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBl. NW. S. 1105) und v. 20. 7. 1966 (MBl. NW. S. 1449).

— MBl. NW. 1968 S. 1205.

Arbeits- und Sozialminister**Innenminister****Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Auszahlung des Pauschbetrags
für die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugend-
arbeitschutzgesetz und der Vergütungen für die
Ergänzungsuntersuchungen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 3 — 8428 (III Nr. 18 68) —, d. Innenministers — VI B 1 — 16.12.08 — und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV A 1 — 11 — 52 — v. 12. 7. 1968

Das Umsatzsteuergesetz vom 29. Mai 1967 (Mehrwertsteuergesetz) hat die Ärzte von der Zahlung der Umsatzsteuer für ärztliche Verrichtungen, die nach dem 31. 12. 1967 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden, befreit. In Anlehnung daran ist in der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitschutzgesetzes vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 203 / SGV. NW. 805) der Pauschbetrag für die ärztlichen Untersuchungen nach §§ 45 und 48 JArbSchG mit Wirkung vom 1. 7. 1968 um den bisher darin enthaltenen Betrag für offen überwälzbare Umsatzsteuer gekürzt und auf 32,70 DM festgesetzt worden. Zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Pauschbetrag von 32,70 DM wird für alle Untersuchungen gezahlt, die nach dem 30. 6. 1968 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Untersuchung, nicht der Zeitpunkt der Abrechnung.
2. Sollten Ärzte bei Vergütungsforderungen für Ergänzungsuntersuchungen, die nach dem 31. 12. 1967 vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden, neben den Gebühren Umsatzsteuer geltend machen, so ist die Gesamtforderung um den darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrag zu kürzen. Nr. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1206.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

**Lehrabschlußprüfung
für Vermessungstechnikerlehrlinge**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 5. 1968 — I B 1 — 2215

Mit Rücksicht auf die Veränderungen im Schulbeginn — Verordnung zur Verlegung des Schuljahresbeginns, zur Einschulung und zur stufenweisen Einführung des neunten Schuljahres vom 22. Februar 1966 (GV. NW. S. 71 / SGV. NW. 223) — werden die Termine der Nummer 9 Abs. 2 und 3 und Nummer 14 Abs. 1 meines RdErl. v. 15. 8. 1962 (MBl. NW. S. 1462 / SMBl. NW. 203011) für das Jahr 1969 wie folgt festgesetzt:

Termine	Prüfungstermine		
	I 1969	II 1969	III 1969
	Lehrabschluß bis zum		
	31. 3. 1969	30. 6. 1969	31. 12. 1969
für die Meldungen bei den Prüfungsausschüssen (Nummer 9 Abs. 2 VV)	15. 12. 1968	15. 1. 1969	15. 7. 1969
für die Mitteilungen an den Hauptprüfungsausschuß (Nummer 9 Abs. 3 VV)	2. 1. 1969	5. 2. 1969	5. 8. 1969
für die mündlichen Lehrabschlußprüfungen (Nummer 14 Abs. 1 VV)	20. 3. 1969	20. 5. 1969	20. 11. 1969

— MBl. NW. 1968 S. 1206.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 36 v. 12. 7. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten.)

Gfied.-Nr.	Datum		Seite
20300	5. 7. 1968	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	229
20303	2. 7. 1968	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen	230
20303	4. 7. 1968	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB)	230
	6. 6. 1968	10. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der AG Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest	232

— MBl. NW. 1968 S. 1206.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.